

Ausgabe 01/2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB).

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St.Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel. Der Risikoträger für die Reise-rechtsschutz ist: Coop Rechtsschutz AG (in den AVB CRS genannt) Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau.

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Police) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 103 103.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;

- bei Erhöhung der Prämien oder Änderungen der AVB seitens ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf ERV mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Was geschieht bei einer Gefahrserhöhung und-minderung?

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies ERV sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist ERV für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann ERV rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte. Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder falls ERV einwilligt eine Prämienreduktion zu verlangen.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Betreibungen stellt ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Annullierungskosten
- 3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle
- 4 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz
- 5 Flugverspätung
- 6 Reisegepäck während des Transports
- 7 Flugunfall
- 8 Ersatzreise
- 9 Prüfungsgarantie
- 10 Arzt- und Spalkkosten weltweit
- 11 Reisegepäck
- 12 Hund & Katze
- 13 Vulkan- und Elementarereignisse
- 14 SOS-Schutz am Domizil
- 15 Reiserechtsschutz
- 16 Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge
- 17 Haftpflicht-Ergänzung für Mietfahrzeuge
- 18 Glossar

Paketvarianten

Für sämtliche Pakete gelten Ziffer											
1	Generelle Bestimmungen										
18	Glossar										
und zusätzlich											
			SHORT	SHORT LIGHT	YOUTH 26	SINGLE MEDIUM	SINGLE FULL	FAMILY FULL	GROUP LIGHT	GROUP MEDIUM	GROUP FULL
2	Annullierungskosten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3	SOS-Schutz für Reisezwischenfälle	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4	Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5	Flugverspätung				x	x	x				
6	Reisegepäck während des Transports			x	x	x	x				
7	Flugunfall			x	x	x	x				x
8	Ersatzreise			x	x	x	x				
9	Prüfungsgarantie			x	x	x					
10	Arzt- und Spпитalkosten weltweit				x	x	x				x
11	Reisegepäck				x	x	x				x
12	Hund & Katze					x	x				x
13	Vulkan- und Elementarereignisse					x	x				x
14	SOS-Schutz am Domizil					x	x				
15	Reiserechtsschutz					x	x				
16	Selbstbehalt-Garantie Mietfahrzeuge						x	x			
17	Haftpflicht-Ergänzung Mietfahrzeuge						x	x			

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen von ERV. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–17) geregelt.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer

- A Versichert sind die in der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen.
- B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig
 - a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.
- C Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
- D Ein Abschluss der Jahresversicherung Youth 26 ist nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Erreichen des 26. Geburtstages) möglich. Nach Überschreiten des Höchstalters wird die Police bei der darauffolgenden Verlängerung automatisch in die nächst höhere Stufe umgewandelt.

1.2 Versicherungsausweis

Die Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung mit für die gewünschten Versicherungsleistungen entsprechend verrechneter Prämie (Auftrags-Nr. gleich Versicherungs-Nr.) gilt zusammen mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Police/Versicherungsausweis.

1.3 Jahresversicherungen – Geltungsdauer, Kündigungstermin

- A Jahresversicherungen sind ab Versicherungsabschluss für 365 Tage gültig.
 - a) Die Jahresversicherungen verlängern sich jeweils stillschweigend um weitere 365 Tage, sofern sie nicht mindestens 90 Tage vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden.
- B Kündigungstermin
 - a) Nach jedem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat, kann
 - der Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung von ERV Kenntnis erhalten hat, und
 - ERV spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Textform kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- C Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.
- D Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn,
 - der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 365 Tage in Kraft,
 - ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

1.4 Prämienzahlung und Vertragsänderung

- A Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich oder in einer anderen Textform zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.
- B ERV kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die AVB, Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Vertragsänderung nicht einverstanden, so kann er den Versicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Textform kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei ERV eintrifft. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert.

1.5 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 D, Ziff. 3.2 C und Ziff. 10.3 n);
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
 - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e);
 - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - f) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;
 - g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M., mit Ausnahme der Jahresversicherungen Single Full und Family Full,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
 - k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 - l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 - o) die eine Folge einer Pandemie darstellen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion oder Verdacht (Ziff. 2.2 A a) und h) resp. Ziff. 3.2 A a) und h)).

1.6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen von ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.6 A–C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.7 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- D Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind ausschliesslich die geltenden Empfehlungen oder offiziellen Reisewarnungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- E Adressänderungen sind ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- F Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

- G Rechnungen von ERV sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Mahnungen und Betreibungen stellt ERV folgende Gebühren in Rechnung:
- gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
 - Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
 - Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)
- H Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.
- I ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- K Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- L ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadensforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.8 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/schaden, schaden@erv.ch (Reise-rechtsschutz siehe Ziff. 1.5.6 D),
 - im **Notfall** an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 103 103** oder über die **Gratisnummer +800 1003 1003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Annullierungskosten

2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland;
 - Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personen-unfalls – des zu benutzenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder

- der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;

- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
 - durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht.
- B Wurde die Jahresversicherung Single Full oder Family Full abgeschlossen, wird die Liste der versicherten Ereignisse in Ziff. 2.2 A um folgenden Punkt erweitert:
- Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 15 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 25 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
- C Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.
- D Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 30 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 50 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
- C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.
- D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.

2.5 Schadenfall

- A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland.
 - c) Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisebestimmung, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - d) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - e) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
 - f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert;
 - h) durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- a) die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10'000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3'000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5'000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - g) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10'000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20'000.– pro Buchung. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt. Eine Leistung entfällt, wenn Anspruch auf einen Gutschein für eine Ersatzreise gemäss Ziff. 8.2 besteht;
 - h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale bis zum Betrag von CHF 1'000.– pro Person und max. CHF 3'000.– pro Familie oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5'000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt ERV.
- D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtläufe usw.) sind in Bezug auf Ziff. 3.3 B g) auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;
 - b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

3.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale).

4 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportplätzen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

4.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

4.3 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2'500.– pro Person.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillet 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2'500.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.
- C **Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.**

4.4 Ausschlüsse

- Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
 - b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 4.3 die Zustimmung erteilt haben;
 - c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
 - d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

4.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses der Reiseveranstalter, die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - eine offizielle Konkursbestätigung.

5 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

5.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 4 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 2500.– pro Person.

5.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

5.4 Schadenfall

A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich nach der Rückkehr in die Schweiz schriftlich oder in einer anderen Textform angemeldet werden.

B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- einen Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens,
- eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft,
- die Buchungsbestätigung,
- die Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten.

6 Reisegepäck während des Transports

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 1000.– pro Person und CHF 4000.– pro Reise bzw. Versicherungspolice, übrige Bestimmungen siehe Ziff. 11.2–11.8.

7 Flugunfall

Beim Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung.

7.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Ziff. 7.5 A), und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

7.2 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines öffentlichen, konzessionierten Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.

B Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Luftfahrtunternehmen, gegen welche eine Betriebsuntersagung ergangen ist (z.B. in der EU).

7.3 Versicherte Leistungen

A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls bezahlt ERV die vereinbarte Summe, und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.

B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.

- a) In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:
- | | |
|--|------|
| • Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände | 100% |
| • Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses | 100% |
| • Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung | 100% |
| • Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben | 70% |
| • Verlust eines Unterarmes oder einer Hand | 60% |
| • Verlust eines Daumens | 22% |
| • Verlust eines Zeigefingers | 15% |
| • Verlust eines anderen Fingers | 8% |
| • Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben | 60% |
| • Verlust eines Beines im Unterschenkel | 50% |
| • Verlust eines Fusses | 40% |
| • Verlust der Sehkraft beider Augen | 100% |
| • Verlust der Sehkraft eines Auges | 30% |
| • Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige | 70% |
| • Verlust des Gehörs auf beiden Ohren | 60% |
| • Verlust des Gehörs auf einem Ohr | 15% |
| • Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war | 45% |

- b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
- f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

7.4 Leistungslimiten

ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 7.3 B);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen (inkl. Flugunfall) zusammen pro Person im Maximum
- 1 Mio. CHF im Todesfall,
 - 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

7.5 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

A Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

B Flugzeugentführungen

Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort oder der Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.

C Gewaltakte an Bord

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen

- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
- b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort oder der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort.

D Kriegerische Ereignisse

- Bricht ein Krieg aus,
- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
 - zwischen einzelnen Ländern von Grossbritannien, den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, den USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so erlischt die Versicherungsdeckung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt die Versicherungsdeckung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

7.6 Schadenfall

A Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist ERV innert 48 Stunden schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.

B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- das Original eines detaillierten Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung.

8 Ersatzreise

8.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

8.2 Anspruch auf eine Ersatzreise

Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Wert ihrer vor der Abreise gebuchten Reiseleistung. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt im Maximum CHF 5000.– bei einer Einzelversicherung bzw. CHF 10000.– bei einer Familienversicherung; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Ziff. 3.3 B g).

8.3 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Kopie der Buchungsbestätigung,
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und/oder Polizeirapporte (Originale).

9 Prüfungsgarantie

9.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Kursbuchung ihre Teilnahmefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, er beginnt am ersten und endet am letzten Schul-, Kurs- bzw. Prüfungstag, sofern diese Daten innerhalb der auf der Versicherungspolice festgehaltenen Versicherungsdauer liegen. Ereignisse während der Hin- und der Rückreise sind nicht versichert.

9.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Wenn die Absolvierung des Aufenthaltes/Kurses wegen erstmals aufgetretener psychischer Störungen der versicherten Person infrage gestellt ist, übernimmt ERV in solchen Fällen die Kosten für die Organisation der notwendigen Soforthilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapiekosten.
- B Bei Problemen organisatorischer und zwischenmenschlicher Art in Bezug auf Schule/Kursort und Unterkunft/Gastfamilie wird die Organisation für die Problembeseitigung übernommen.
- C Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. des Testes zur Erlangung des angestrebten Zertifikates erhält die versicherte Person einen Gutschein in der Höhe der anfallenden Prüfungsgebühr, max. jedoch CHF 1000.–, um die gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut ein zweites Mal ablegen zu können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich die Leistung von ERV ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe. Voraussetzung dafür ist:
- a) Ein allfälliger Eintritts- bzw. Einstufungstest, welcher die Aufnahme in den Kurs/an die Prüfung ermöglicht, muss bestanden worden sein.
 - b) Der nicht bestandenen Prüfung muss ein Kurs mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen vorangegangen sein.
 - c) Die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan inkl. Erledigung der Hausaufgaben muss belegt werden können.

9.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 9.2 die Zustimmung erteilt hat.

9.4 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden: für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung eine Kopie der Buchungsbestätigung des absolvierten Kurses und des Prüfungsergebnisses.
- C ERV behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen wie z.B. Studentenvisum, Rückerstattungsbelege der Schule usw. einzufordern.

10 Arzt- und Spitalkosten weltweit

10.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

10.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 1 000 000.– pro Person, wie folgt:
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.

- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist. Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- D **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen der gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) erbracht.**

10.3 Nicht versicherte Unfälle

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

10.4 Nicht versicherte Krankheiten

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen oder Routinekontrollen;
- b) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- c) Zahn- oder Kiefererkrankungen;
- d) die Folgen empfindnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- e) Schwangerschaft oder Geburt sowie deren Komplikationen;
- f) Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände, nervöse, psychische oder psychosomatische Störungen.

10.5 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Epidemien & Pandemien;
- d) Teilnahme an Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

10.6 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung für alle stationären Aufenthalte im Spital, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 10.2 D. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

10.7 Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arztzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - die Abrechnungen anderer leistungspflichtiger Versicherungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

11 Reisegepäck

11.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

11.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

11.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehaltlich Ziff. 11.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehaltlich Ziff. 11.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- d) Gegenstände, die nicht zum persönlichen Eigenbedarf mit auf die Reise genommen werden (Geschenke, Waren für Dritte usw.).

11.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung,
 - Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
 - verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.
- B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 11.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

11.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertminderung von mindestens 10 % pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60 %;
 - b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50 % der Versicherungssumme;
 - d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketsatz CHF 2000.–;
 - e) Bruchschäden bis zu 20 % der Versicherungssumme;
 - f) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20 % der Versicherungssumme;
 - g) bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - h) bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
 - i) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - k) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50 % der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise.
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 5000.– pro Einzelperson bzw. CHF 10000.– pro Familie begrenzt.

11.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- e) für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden;
- f) für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

11.7 Verhaltenspflichten auf Reisen

- A Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- B Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

11.8 Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich oder in einer anderen Textform zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung von ERV zu halten.

12 Hund & Katze

12.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

12.2 Versicherte Ereignisse, Leistungen, Ausschluss

Es gelten für Annullierungskosten die Ziff. 2.2–2.5 bzw. für die Rückreisekosten-Versicherung (SOS-Schutz) die Ziff. 3.2 bis 3.5, wobei die Liste der versicherten Ereignisse bei den Ziff. 2.2 A a) und 3.2 A a) um folgenden Punkt erweitert wird:

- eines/einer der versicherten Person gehörenden Hundes/Katze.
- Die Leistungen von ERV richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und Leistungen einer bestehenden Annullierungskosten- und Rückreisekosten-Versicherung (SOS-Schutz) und sind auf folgende Summen limitiert:
- Annullierungskosten auf max. CHF 5000.– pro Ereignis;
 - SOS-Schutz auf CHF 2000.– pro Ereignis.

Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.

13 Vulkan- und Elementarereignisse

13.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit und tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

13.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten bzw. fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

13.3 Versicherte Leistungen

- A Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Ereignis und Person.
- B Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV
- entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
 - oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).
- C Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV
- entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug
 - oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 700.– pro Person.
- D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

13.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 13.3 die Zustimmung erteilt haben.

13.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses der Reiseveranstalter, die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - eine Bescheinigung des Vorfalles oder ein anderes offizielles Attest.

14 SOS-Schutz am Domizil

14.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

14.2 Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall

Die versicherte Person kann über die Alarmzentrale (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer +41 848 103 103 oder über die Gratisnummer +800 1003 1003, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

15 Reiserechtsschutz

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG (CRS). Die CRS ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

15.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

15.2 Versicherte Leistungen

Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.
- B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas)
 - a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zuzulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - e) der Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
 - f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten.
- C Nicht bezahlt werden:
 - a) Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
 - b) Schadenersatz und Genugtuung;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist. Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die CRS abzutreten.

15.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;
- b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- c) Mieter eines Feriendomizils;
- d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
- f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

15.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

- A Schadenersatz
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Versacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.
- B Versicherungsrecht
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 15.3 erwähnten Eigenschaften.
- C Straf- und Administrativverfahren
Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
- D Vertragsrecht
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
 - a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
 - b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
 - c) Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
 - d) Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

15.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- b) Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten der Vertragsverletzung;
- c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, deren Organen oder Beauftragten;
- d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
- f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

15.6 Schadenfall

- A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform, zu melden. Die versicherte Person hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die CRS ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei CRS

die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

- C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.
- D Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

16 Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge

16.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

16.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

16.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

16.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt. Reifenschäden sind bis maximal CHF 1000.– versichert.

16.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkeneheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimiteleinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an Ölwanne;
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

16.6 Schadenfall

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
 - a) den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
 - b) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - c) bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - d) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
 - die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
 - ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
 - das Original der Tatbestandsaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
 - die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

17 Haftpflicht-Ergänzung für Mietfahrzeuge

17.1 Umfang der Versicherung

Für den Fall dass die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges niedriger ist als 5 Mio. CHF, bietet die Helvetia hiermit Versicherungsschutz für Schäden welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges versichert sind, aber deren Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsschutz ist dabei begrenzt auf den Teil des Schadens, welcher die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges übersteigt.

17.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in diesem Rahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Lenker des in Ziff. 16.2 bezeichneten Mietfahrzeuges in Folge

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

17.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch eine maximale Versicherungssumme von 5 Mio. CHF; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteienentschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.
- B Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen, welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

17.4 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind
- a) die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
 - b) die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
 - c) die Haftpflicht von Personen welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benützen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden welche durch Personen verursacht worden sind für welche er verantwortlich ist;
 - d) die Haftpflicht von Personen denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 - e) die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen für welche keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;
 - f) die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
 - g) Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
 - h) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
 - i) Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
 - k) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
 - l) Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
 - m) die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.
- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

17.5 Schadenfall

- A ERV ist Vertreterin der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für die vorliegende Haftpflichtversicherung und stellt in deren Namen die Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung sind daher an ERV zu richten. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, ERV unverzüglich zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung sind neben den Dokumenten gemäss Ziff. 16.6 B auch eine Kopie der Motorfahrzeughaftpflichtpolice des Mietfahrzeuges und die entsprechenden Kontaktdaten einzureichen.
- B ERV wird vom Versicherten ermächtigt, von sämtlichen Versicherungsgesellschaften weitere Auskünfte einzuholen. Der Versicherte entbindet Versicherungsgesellschaften, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte von ihrer Schweigepflicht und erteilt ihnen die Ermächtigung, ERV oder der Helvetia alle mit dem der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Auskünfte zukommen zu lassen.
- C Die Helvetia behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Die Helvetia führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.
- D Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Helvetia ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Helvetia zu überlassen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Helvetia zu.

18 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreiseperrnen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit, sofern sie eine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen, der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

O Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und GOLFausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Verdacht

Ein Verdacht auf eine Ansteckung mit einer Infektionskrankheit besteht nach einem engen Kontakt mit einer Person, die positiv auf jene Infektionskrankheit getestet wurde.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.